OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000377/9/ER

Datum:
Linz, 20. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des F K, vertreten durch H-W Rechtsanwälte GmbH, U, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 10. September 2019, GZ: BHGR/919080016466/19, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag iHv 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10. September 2019 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden), da er es als Hundehalter insofern unterlassen habe, seinen Hund der Rasse „Deutscher Schäferhund“ (Rufname U, Wurfdatum 25.11.2015, Chip-Nr. x) ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, als er mit dem angeleinten Hund am 5. Juli 2019 um 7:50 Uhr auf der W am sogenannten Wanderweg im Ortsgebiet von T Richtung T spazieren gegangen sei. Der Wanderweg sei ein öffentlicher Ort im Ortsgebiet iSd § 1 Abs 2 Z 3 und 4 Oö. Hundehaltegesetz, an dem entweder Leinen- oder Maulkorbzwang gemäß § 6 Abs 1 leg.cit. herrsche. Der Bf habe den Hund entgegen § 6 Abs 6 leg.cit. nicht an einer höchstens 1,5 Meter langen Leine sondern an einer längeren Leine geführt, sodass der nicht vorschriftsgemäß angeleinte Hund auf einen namentlich genannten vorbeilaufenden Jogger zuspringen und diesen in den rechten Unterarm beißen habe können, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden. Der Bf habe dadurch § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz, LGBl Nr 147/2002, verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Strafverfahren der Anzeigebericht der PI Grieskirchen vom 31. Juli 2019 zugrunde liege.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu eine Ermahnung zu erteilen, in eventu die verhängte Strafe zu mildern.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass sein Hund den Jogger nicht gebissen habe. Es habe sich lediglich um eine leichte Verletzung an der Oberseite des rechten Unterarms gehandelt, die daher rühre, dass sich der Jogger am rechten oberen Fangzahn des Hundes verletzt habe, als der Hund nach dem Sprung wieder auf die Vorderläufe gekommen sei. Die Verletzung sei vom aufgesuchten Arzt auch nur abgeklebt worden. Der Jogger habe sich dem Bf lautlos von hinten genähert, sodass eine frühere Wahrnehmung weder dem Bf noch seinem Hund möglich gewesen sei. Der Hund sei überdies mit einer Fährte beschäftigt gewesen. Der Bf sei ein erfahrener Hundebesitzer und habe dem Jogger auch noch zugerufen, er solle stehen bleiben. Die natürliche Reaktion des Joggers sei gewesen, dem Hund den Arm entgegen zu strecken, woraufhin der Hund erschrocken sei, den Jogger angesprungen und mit seinem Fangzahn den rechten Unterarm berührt habe. Der Vorfall hätte sich mit einer 1,5 Meter langen Leine nicht anders zugetragen. Der Bf sei ein erfahrener Hundehalter, ein derartiger Vorfall habe sich niemals vorher ereignet. Der Bf habe in Kenntnis über

den herannahenden Jogger fachmännisch agiert und den Hund beiseite geschafft. Die Verwaltungsübertretung sei vom Bf nicht zu verantworten. Jedenfalls liege nur ein minderer Grad des Verschuldens vor, da der Bf aufgrund des lautlosen Annäherns des Joggers nicht davon ausgehen habe können, dass sich ein Jogger überhaupt nähere.

I.3. Mit Schreiben vom 15. November 2019, eingelangt am 27. November 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2020.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Halter des im angefochtenen Straferkenntnis genannten Hundes. Am 5. Juli 2019 ging er mit diesem Hund auf dem im Straferkenntnis genannten Weg Richtung T spazieren, wobei er seinen Hund an einer Leine führte, die etwa zwei Meter lang war. Links und rechts des Weges war Mais gepflanzt. Dieser Weg wurde am selben Tag bereits von einem weiteren Hundeführer mit dessen beiden Hunden benützt. Der Hund des Bf hatte die Spur eines dieser Hunde aufgenommen und verfolgte diese, wobei er seine Schnauze ständig etwa 5 cm über dem Boden hielt. Der Bf beobachtete, wie sein Hund die Fährte verfolgte, als er unvermittelt hinter sich ein Geräusch wahrnahm. Der Bf erschrak, drehte sich um und nahm in einem Abstand von zwei bis drei Metern einen Jogger hinter sich wahr. Der Bf rief diesem zu, er solle stehen bleiben, was dieser auch tat, als er auf gleicher Höhe war wie der Bf. Der Jogger hielt angesichts des Hundes seinen Unterarm schützend vor sich, der Hund sprang daraufhin am Jogger hoch. Der Unterarm des Joggers befand sich dabei vollständig im offenen Fang des Hundes. Der Bf gab dem Hund die Kommandos „Aus!“ und „Platz!“, der Hund gehorchte unverzüglich, wobei er im Absenken mit einem Zahn den Unterarm des Joggers streifte. Der Jogger erlitt dadurch eine leichte Verletzung.
Der Bf verfügt über die Ausbildung zum SVÖ-Kursleiter, das SV-Hundeführer–Sportabzeichen in Gold, hat mit einem 1973 gehaltenen Hund die Ausbildung zum „Lawinensuchhund C“ absolviert, hat mit dem verfahrensgegenständlichen Hund die Prüfungen „IGP1“ und „IFH V“ bestanden und absolviert mit diesem Hund derzeit die Schutzhundeausbildung, an der er mit dem Hund bereits seit vier Jahren arbeitet. Im Zuge dieser Ausbildung muss der Hund in der Lage sein, einen flüchtenden „bösen Mann“ zu verfolgen und am Arm zu packen. Auf das Kommando „Aus!“ muss der Hund sitzen. Der Hund des Bf ist auf derartige Situationen trainiert.
Der Bf bezieht eine Mindestpension.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den ergänzend vorgelegten Unterlagen des Bf und dessen Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz – OÖ.HHG, LGBl.Nr. 147/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 OÖ.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält.
Gemäß § 15 Abs 2 OÖ.HHG sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 sieht eine Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes in bestimmter Weise, nämlich dass Menschen oder Tiere nicht gefährdet werden, vor. Das Tatbild ist dann erfüllt, wenn die nicht entsprechend sorgfältige Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Diese Regelung ist – wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt – nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg“ einer Schädigung eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht.

IV.2. Der Bf führte selbst aus, sein Hund sei am bereits stehenden Jogger hochgesprungen und habe dessen Unterarm „voll im Fang“ gehabt. Erst durch sein Kommando habe der Hund vom Jogger abgelassen, wobei er am Unterarm des Joggers mit seinem Fangzahn einen Kratzer verursacht habe.

Durch die Ausführungen des Bf ist ersichtlich, dass sich der Jogger in einer Situation befunden hat, in der ein Biss in den Unterarm unmittelbar bevorgestanden ist, dieser aber durch das Kommando des Bf verhindert wurde, weshalb der Jogger nur leicht verletzt wurde. Auch wenn der Bf seinen Hund in dieser Gefährdungssituation offensichtlich unter Kontrolle hatte, hatte er den Hund zuvor nicht ausreichend sicher geführt. Der Bf hatte den Jogger bereits bemerkt, als sich dieser zwei bis drei Meter hinter ihm befand, der Jogger blieb überdies sofort stehen, als er vom Bf dazu aufgefordert wurde. Der Bf konnte dennoch nicht verhindern, dass der Hund am Jogger hochsprang und dessen Unterarm „voll im Fang“ hatte. Allein dadurch bestand für den Jogger bereits eine

Gefährdungssituation. Der unerwünschte Erfolg ist daher bereits dadurch eingetreten und nicht erst durch die darauffolgende Verletzung selbst.

IV.3. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ der Gefährdung von Menschen oder Tieren durch seinen Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden.

Der Bf berief sich auf subjektiver Ebene vor allem darauf, dass er den Jogger erst kurz hinter sich wahrgenommen habe, sich aufgrund seines geräuschlosen Annäherns erschreckt habe und dieser Schreck auch auf den Hund übertragen worden sei, was diesen zum beschriebenen Verhalten veranlasst habe. Außerdem brachte der Bf vor, der Weg sei lediglich 1,5 Meter breit, selbst mit einer 1,5 Meter langen Leine wäre der Vorfall nicht zu verhindern gewesen.

Dem ist entgegen zu halten, dass der Bf als Hundeführer einer besonderen Sorgfaltspflicht unterliegt. Der Bf hätte sich – auch angesichts der an den Weg grenzenden Maisfelder, die die Sicht beschränkten – ausreichend oft vergewissern müssen, dass er durch das Führen seines Hundes keine Menschen oder Tiere gefährdet. Dies insbesondere aufgrund der Ausbildung des Hundes zum Schutzhund, bei der der Hund angesichts laufender Menschen gerade zum beschriebenen Verhalten abgerichtet wird. Dass das für den Hund spürbare Erschrecken des Bf dieses Verhalten begründet, führt umso mehr dazu, dass der Bf einen derart ausgebildeten Hund entsprechend aufmerksam zu führen hat. Daran vermag auch der Hinweis des Bf, dass selbst bei Verwendung einer 1,5 Meter langen Leine der Vorfall nicht zu verhindern gewesen wäre, nichts zu ändern.

Andererseits ist dem Bf anzurechnen, dass er den Hund soweit unter Kontrolle hatte, dass dieser – obwohl er den Unterarm des Joggers bereits mit seinem Fang umfasst hatte – unmittelbar vom Jogger abließ und dem Kommando des Bf gehorchte. Hätte der Bf jedoch die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um eine derartige Situation zu verhindern, hätte er dem Hund bereits vor dem Passieren des Joggers ein entsprechendes Kommando erteilt – wie er es im Übrigen auch als jahrelangen Standard bei seinen Spaziergängen völlig glaubwürdig darstellte.

Auch wenn es bislang in der jahrelangen Hundehaltepraxis des Bf zu keinen vergleichbaren Situationen gekommen ist, ist dem Bf in der vorgeworfenen Situation durch nicht ausreichende Sorgfalt begründetes fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

IV.4. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten

geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- oder Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Das Gefährden von Menschen ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 3 Abs 2 Z 1 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.5. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat als Milderungsgrund die bisherige Unbescholtenheit des Bf angeführt und eine Strafe verhängt, die im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist. Unberücksichtigt blieb jedoch, dass der Bf lediglich eine Mindestpension bezieht. Ferner ist dem Bf mildernd die bisherige Dauer des Verfahrens anzurechnen, die nicht von ihm verursacht wurde. Darüber hinaus hat sich der Bf seither wohlverhalten. Ferner steht die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch, zumal sich in der langjährigen Praxis des Bf als Hundeführer kein vergleichbarer Vorfall ereignet hat. Unter Berücksichtigung dieser Milderungsgründe war die Strafe spruchgemäß zu reduzieren.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 8 VwGVG und § 64 Abs 2 VStG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Oö. Landesverwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter